

# Statuten der FDP.Die Liberalen Dagmersellen

vom DATUM

---

## 1. Name und Sitz

- a) Unter dem Namen „FDP.Die Liberalen Dagmersellen“, nachfolgend „FDP“ genannt, besteht ein politischer Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dagmersellen LU.
- b) Die Vereinsadresse ist die Adresse des aktuellen Präsidenten.

## 2. Ziel und Zweck

- a) Die FDP engagiert sich für ein liberales Gedankengut in einer erfolgreichen und fortschrittlichen Gemeinde.
- b) Die FDP fungiert bei Anliegen aus der Bevölkerung als Anlaufstelle und bringt diese bei Bedarf in die Gemeinde ein.
- c) Die FDP nominiert nach ihren Möglichkeiten fähige Personen für den Gemeinderat und die Kommissionen.

## 3. Mittel

- a) Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
  - i. Spenden und Zuwendungen aller Art
  - ii. Erträge aus eigenen Veranstaltungen
  - iii. Subventionen
- b) Es gibt keine fixen Mitgliederbeiträge.
- c) Das Geschäftsjahr dauert von April bis Ende März eines Jahres, zum Beispiel vom 1. April 2019 bis 31. März 2020.

## 4. Vereinsmitglieder: Vorstand und Funktionäre

- a) Vereinsmitglieder sind der Vorstand und die Funktionäre. Zusätzlich gibt es Sympathisanten, die aber keine Vereinsmitglieder sind.
- b) Der Vorstand
  - i. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
  - ii. Er setzt sich mindestens aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Kassier zusammen.
  - iii. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
  - iv. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

- v. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
  - vi. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
  - vii. Der Vorstand entscheidet mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- c) Funktionäre
- i. Funktionäre sind Inhaber eines politischen Amtes auf kommunaler, kantonaler oder nationaler Ebene, sei es in der Exekutive oder in der Legislative, z.B. Gemeinde- und Kantonsräte sowie Kommissionsmitglieder der Gemeinde.
  - ii. Sie erstatten dem Vorstand und der Parteiversammlung regelmässig Bericht über die laufenden Geschäfte.

## 5. Sympathisanten

- a) Sympathisanten sind alle liberal denkenden und nicht einer anderen Partei angehörenden Partei angehörenden Stimmberechtigten mit Wohnsitz in der Gemeinde bei der FDP Dagmersellen mitwirken.
- b) Sympathisanten sind auch Personen, die sich aufgrund von Versammlungspräsenzen oder Beitragsleistungen als Liberale bekannt haben oder sich beim Vorstand gemeldet haben.
- c) Der Vorstand führt eine Liste aller bekannten Sympathisanten. Die Listen werden regelmässig aktualisiert, insbesondere bei Anlässen der Partei.
- d) Der Vorstand kann die Sympathisanten jährlich anschreiben und mit dem Jahresprogramm der Ortspartei oder anderen Informationen bedienen.

## 6. Gemeinsame Bestimmungen für Ziffer 4 und 5

- a) Unvereinbarkeit  
Das Mitwirken als Vorstandsmitglied, als Funktionär oder Sympathisant ist unvereinbar mit der Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Organisation, deren Zielsetzung den Grundsätzen der FDP Dagmersellen widersprechen.
- b) Stimm- und Wahlrecht  
Alle an der Generalversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Sympathisanten sind stimm- und wahlberechtigt.
- c) Austritt und Ausschluss
  - i. Ein Parteiaustritt ist jederzeit möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

- ii. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind:
  - i. die Generalversammlung
  - ii. der Vorstand inklusive Präsidium
  - iii. die Revision

## 8. Die Generalversammlung

- a) Funktion

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- i. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
- ii. Genehmigung des Jahresberichtes
- iii. Entlastung des Vorstandes
- iv. Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- v. Beschlussfassung über Anträge
- vi. Änderung der Statuten
- vii. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

- b) Einberufung der Generalversammlung

- i. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, grundsätzlich im ersten Halbjahr.
- ii. Die Einladung kann durch öffentliche Bekanntmachung, namentlich durch die «Dagmerseller Info» und/oder durch adressierte Einladungen erfolgen. Der Entscheid liegt beim Vorstand. Der adressierten Einladung kann zusätzlich eine Traktandenliste sowie das Jahresprogramm beigelegt werden.

- c) Beschlussfassung

- i. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Personen beschlussfähig.

- d) Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen anlässlich der Generalversammlung

- i. Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Personen, welche Vorstandsmitglieder, Funktionäre oder Sympathisanten sind und bei welchen keine Unvereinbarkeitsgründe vorliegen.
- ii. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmen, in weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Versammlung geheime Wahlen beschliessen.

- a. Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer anwesenden Person kann die Versammlung geheime Abstimmung beschliessen. Dem Antrag müssen 1/5 der anwesenden Personen zustimmen.
- b. Der Beschluss einer Statutenänderung bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Personen.
- c. Die übrigen Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

## **9. Das Präsidium**

- a) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- b) Das Präsidium vertritt die Partei nach aussen.
- c) Das Präsidium fällt diejenigen Entscheide, die innerhalb einer Frist, in deren die Einberufung einer Vorstandssitzung als unzumutbar kurz angesehen wird, in Eigenkompetenz.

## **10. Die Revisionsstelle**

- a) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.
- b) Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.
- c) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Kassiers.

## **12. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstandes oder des Präsidiums ist ausgeschlossen.

## **13. Auflösung des Vereins**

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen und mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
- b) Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

## **14. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom XX:XY.2020 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort \_\_\_\_\_

Der Präsident:

\_\_\_\_\_  
Céleste Godel

Der Vizepräsident:

\_\_\_\_\_  
Anton Wyss

ENTWURF